

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1916

9 (5.10.1916)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Oktober

1916.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienstschriften.

Bekanntmachungen. 1. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte betr. — 2. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 3. Bibellesezettel für die Konfirmanden betr. — 4. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge betr. — 5. Den Verband evang. Frauen-Vereinigungen für Innere Mission in Baden, hier die Veranstaltung eines Frauensonntags betr. — 6. Die Terte für den allgemeinen Buß- und Bettag 1916 betr.

Besehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigungen.

Todesfall.

Zur Nachricht.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse hat erhalten:
der Vikar Erwin Schenk in Obereggenen, Kriegsfreiwilliger, Unteroffizier.

2.

Dienstschriften.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unterm 1. September d. J. den Pfarrer Dr. Albert Meyer von Baiertal auf sein Ansuchen aus dem Dienst der evang. badischen Landeskirche zu entlassen,

unterm 11. September d. J. den Dekan Friedrich Herrmann in Böls-
hausen gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der unteren Pfarrei in Bretten zu ernennen,

unterm 26. September d. J. die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Schmitt auf die evangelische Pfarrei Teningen gemäß Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären und

unterm 30. September d. J. den Pfarrer Christoph Drollinger in Ispringen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Befundheit bis zur Wiederherstellung auf 9. November d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte betr.

Zufolge einiger inzwischen durchgeführter Maßnahmen hat die Verordnung vom 18. März 1913 in obigem Betreff (K.B. u. B.VI S. 48 f.) folgende Abänderungen erfahren:

1. Statt 1. November ist jedesmal (a. a. D. S. 48 unterste Zeile; S. 49 Zeile 9; S. 50 Zeile 22/23) 1. Februar zu setzen.

2. S. 49 Zeile 24/25 sind die Worte „zwischen Neujahr und Ostern“ zu streichen.

3. Die Bemerkung Nr. 7 (a. a. D. Seite 50) ist ganz zu streichen, und statt dessen zu beachten: „Die Diasporadienstvergütungen sind als persönliche Entschädigung für die Mühewaltung der Geistlichen in dem Bordruck weder unter D „Ausgaben“ noch unter E „Einnahmen“ aufzunehmen.“

Diese Änderungen sind an den betreffenden Stellen der genannten Verordnung einzutragen.

Karlsruhe, den 13. September 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

2. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Vom Oberkirchenrat sind folgende Stipendien zu vergeben:

Das Sekretär Maler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, K. B.VI. S. 46. Bezugsberechtigt sind diejenigen Angehörigen der Familie

Maler, welche diesen Namen führen, von Peter Maler, ehemals Hofküfer und Bürgermeister in Pforzheim, abstammen, im Großherzogtum Baden wohnen und sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen wollen. Das Stipendium kann unter Umständen auch an Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Theologie vorbereiten, verliehen werden.

Das Pfarrer Leichtlen'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1874, K. V. Bl. S. 86, und Bekanntmachung vom 27. Februar 1879, K. V. Bl. S. 12. Aus dem Zinsenertragnis soll ein Stipendium für einen Studierenden gebildet werden, welcher sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet oder zu widmen beabsichtigt. Dieser muß der Unterstützung würdig sein und die Tertia am Gymnasium durchgemacht haben. In erster Reihe sollen Gebürtige aus Karlsruhe oder Sinsheim berücksichtigt werden.

Das Schnitzler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 14. November 1882, K. V. Bl. S. 120.

Das Fischer'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, K. B. u. V. Bl. S. 132.

Das Sachs'sche Stipendium.

Das Professor Dr. Karl Weymann'sche Stipendium (J. Bek. vom 28. Oktober 1915, K. B. u. V. Blatt S. 118) für einen dürftigen, braven und fleißigen Primaner des Gymnasiums in Karlsruhe, der evang. Theologie studieren will, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Bewerber aus der Gemeinde Hagsfeld.

Die sog. Hanauer Stipendien. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, K. V. Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind alle dem Studium der Theologie sich widmenden Jünglinge evangelischen Bekenntnisses, welche in einer der vormaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg zugehörnden Gemeinde geboren sind, oder deren Väter durch Dienstanstellung oder Ansässigmachung diesem Landesteil angehören oder angehört haben.

Außerdem sind aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse Stipendien an bedürftige besonders würdige Studierende der evangelischen Theologie zu vergeben.

Bewerbungen um diese Stipendien sind bis Ende Dezember durch das Dekanat an den Oberkirchenrat einzureichen. Die Entschliebung über die Bewilligung erfolgt am Schlusse des Wintersemesters.

Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Namen, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Bewerbers;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;
3. ob Vater und Mutter noch leben;

4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Bewerbers;
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Bewerber bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Bewerber etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, Alumnien und dergl. geboten sind;
7. die Universität, welche der Bewerber im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt oder auf welcher er bereits eingeschrieben ist, sowie an wen die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. der Tauffchein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Reisezeugnis (Ziff. 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft gibt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern,
6. der Nachweis über die badische Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Bewerber, welche nicht das Reisezeugnis eines Gymnasiums, sondern nur eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, können Stipendien erst von dem Zeitpunkt an erhalten, in welchem sie die Ablegung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen nachgewiesen haben.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziff. 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; an Stelle von Ziff. 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörden, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; bei Ziff. 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Gesuchs zur Folge.

Hinsichtlich der sonstigen den Theologie-Studierenden zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (R. G. u. B. Bl. S. 93 ff.).

Jeder Empfänger eines Stipendiums hat sich zu dessen Rückersatz für den Fall zu verpflichten, daß er aus irgendwelchen Gründen nicht in den badischen evangelischen Kirchendienst eintritt oder vor Ablauf von fünf Jahren diesen Dienst wieder verläßt.

Karlsruhe, den 16. September 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

3. Bibellesezettel für die Konfirmanden betr.

Die Badische Landesbibelgesellschaft wird auch in diesem Jahre wieder ihre Bibellesezettel für Konfirmanden ausgeben, die rechtzeitig zum Beginn des Unterrichts versandt werden sollen. Die Versendung erfolgt kostenlos. Die Bestellungen wollen alsbald an Hausmeister Spörnöder, Karlsruhe, Blumenstr. 1, gerichtet werden, damit die Auflage bestimmt werden kann. Diejenigen Pfarrämter, die schon in den vergangenen Jahren solche bezogen haben, erhalten, wenn bis zum 15. Oktober keine Bestellung einläuft, die im vorigen Jahr bezogene Anzahl zugesandt. Die Ausführung von Nachbestellungen kann dann freilich nicht mehr zugesagt werden.

Wir empfehlen unsern Geistlichen, reichlichen Gebrauch von diesem Anerbieten zu machen und zur Ersparnis von Arbeitsmühe und Versendungskosten die Bestellung möglichst umgehend aufzugeben.

Karlsruhe, den 20. September 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

4. Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge des Vereins „Bad. Heimatdank“ betr.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. (K. B. u. V. Bl. S. 73) vom Landesverein für Innere Mission veranstaltete Lehrgang zur Einführung in die Arbeit des Badischen Heimatdankes findet vom 10. bis 12. Oktober d. J. in Karlsruhe statt. Die Einladungen dazu sind durch Vermittlung der Dekanate ergangen.

Karlsruhe, den 25. September 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

5. Den Verband evang. Frauen-Vereinigungen für Innere Mission in Baden, hier die Veranstaltung eines Frauensonntags betr.

In der Anlage bringen wir den Geistlichen und Kirchengemeinderäten eine Anregung des Verbandes evang. Frauen-Vereinigungen für Innere Mission zur Kenntnis, der wir gerne die erbetene Unterstützung angedeihen lassen, weil wir darin eine Kriegsmaßnahme von besonderer Bedeutung sehen, die zur Stärkung des inneren Lebens der Gemeinden in dieser ernsten Zeit viel beitragen kann und mit der ablehnenden Stellungnahme der letzten Generalsynode zu derartigen Sondersonntagen in keinerlei Widerspruch steht. Wir empfehlen daher unsern sämtlichen Geistlichen aufs angelegentlichste, den Vormittagsgottesdienst am 2. Advents-Sonntage den 10. Dezember d. J. so zu gestalten, daß er namentlich in der Predigt je nach den örtlichen Bedürfnissen auf die Gedanken der Anlage eingeht und so zu einem wirksamen Hinweis auf die Veranstaltungen des Nachmittags oder Abends an diesem Sonntag oder einem der folgenden Wochentage werden kann.

Sämtliche Anfragen in der Angelegenheit, namentlich auch hinsichtlich der Rednerinnen, wollen an die Geschäftsstelle des Verbandes evang. Frauen-Vereinigungen für Innere Mission Karlsruhe, Kreuzstraße 23, gerichtet werden.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

6. Die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag 1916 betr.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche.

Für den auf Sonntag den 26. November d. J. bevorstehenden Buß- und Betttag bestimmen wir folgende Texte:

1. Für den Vormittagsgottesdienst:

- a. Predigttext: Lukas 9, 62 „Wer seine Hand“ bis „Reich Gottes“.
- b. Schriftlesung: Philipper 3, 12–14 „Nicht daß ich's“ bis „in Christo Jesu“.

2. Für den Nachmittagsgottesdienst:

Offenb. Joh. 7, 13–17 „Und es antwortete“ bis „abwischen alle Tränen von ihren Augen.“

Indem wir darauf vertrauen, daß die Geistlichen unserer Landeskirche den Inhalt der vorgezeichneten Texte ihren Gemeinden recht wirksam ans Herz legen werden, wünschen wir hierzu den reichsten Segen des Herrn.

Die Verkündigung des Buß- und Betttags hat am Sonntag zuvor zu geschehen. Wir machen hinsichtlich seiner würdigen Feier auf die Verordnungen über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage vom 18. Juni 1892 (K. G. u. V. Bl. S. 198 ff.) und vom 25. Juli 1898 (K. G. u. V. Bl. S. 142), in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt im K. G. u. V. Bl. Nr. 10 vom Jahr 1913 (S. 117 ff.) noch besonders aufmerksam.

Zugleich erinnern wir an die Bekanntmachung vom 15. Februar d. J., die Verteilung der Baukollekte für 1915 betr. (K. G. u. V. Bl. 1916 S. 20 ff.).

Karlsruhe, den 2. Oktober 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

4.

Versehung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Bikar Ernst Jundt in Weinheim als Vikar nach Mannheim (Christuskirche).
Bikar Egbert Reidel in Neunkirchen als Vikar nach Weinheim (Altstadt).

Zur vorübergehenden Versehung des Dienstes:

Pfarrer Heinrich Brauß in Mauer nach Karlsruhe.
Bikar Friedrich Bühler in Neustadt nach Singen a. S.
Missionar Christian Günther in Pforzheim nach Fahrenbach.
Missionar Friedrich Schweikhart in Ispringen nach Welschneureut.

5.

Diensterledigungen.

Lohrbach, Diöcese Mosbach. Bewerbung innerhalb vier Wochen bei Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Leiningen, einzureichen bei der Fürstlich Leiningischen Generalverwaltung in Amorbach (Bayern); gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Die erste evang. Pfarrei Unterschüpf, Diöcese Bögberg. Für Kriegsdauer erhält der Pfarrer Wohnung im Pfarrhaus der zweiten Pfarrei und hat den Pfarrdienst des ganzen Kirchspiels mit Ausnahme von Sachsenflur allein zu versehen. Filialdienstvergütung 100 Mk. — Bewerbungen innerhalb 14 Tagen bei der Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein'schen Patronats Herrschaft (Direktion in Öhringen in Württemberg); gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Adelshofen, Diöcese Eppingen. Bewerbung innerhalb vier Wochen bei der Gräfllich von Neipperg'schen Patronats Herrschaft in Schwaigern bei Heilbronn; gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

6.

Todesfall.

Bestorben ist:

am 8. September 1916: Braun, Heinrich, Pfarrer in Welschneurent.

7.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des K. B. u. V. Blattes liegt das Kriegsschriftenverzeichnis des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke bei. Es wird zur besonderen Beachtung empfohlen.